

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 662/82 DES RATES
vom 22. März 1982
zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung
von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts der Repu-
ublik Griechenland zu den Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme der Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in der Erwägung, daß wegen des Beitritts der Republik Griechenland zu den Gemeinschaften vorübergehende Sondermaßnahmen in Abweichung vom Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften festzulegen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 1982 können freie Planstellen durch Ernennung von griechischen Staatsangehörigen in Abweichung von Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel

29 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der für diesen Zweck in den Haushaltsbeschlüssen der zuständigen Organe vorgesehenen Planstellen besetzt werden.

Freie Planstellen mit Ausnahme der Planstellen für die Besoldungsgruppen A 1 und A 2, werden innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsinstitutionen in angemessener Weise bekanntgegeben.

(2) Die Ernennungen in Planstellen der Besoldungsgruppen A 3, A 4, A 5, LA 3, LA 4, LA 5, B 1, B 2, B 3 und C 1 werden nach einem gemäß Anhang III des Statuts durchgeführten Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen beschlossen.

Die Ernennungen in Planstellen der Besoldungsgruppen A 6, A 7, A 8, LA 6, LA 7, LA 8, B 4, B 5, C 2 bis C 5 und D 1 bis D 4 werden nach einem gemäß Anhang III des Statuts durchgeführten Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen beschlossen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 101 vom 4. 5. 1981, S. 102.